

Wie viel Vermögen darf man besitzen?

Was zählt zu Vermögen?

Wie wird Vermögen berücksichtigt?

Was bedeutet die Karenzzeit?

Mit den Neuregelungen im Bürgergeld ab dem 1.1.2023 bzw. ab dem 1.7.2023!

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Das bisherige Arbeitslosengeld II heißt seit dem 1. Januar 2023 „Bürgergeld“. Es gibt einige Verbesserungen, Wesentliches ist aber gleich geblieben. Mit viel zu niedrigen Regelsätzen und permanenter Sanktionsandrohung bedeutet auch das Bürgergeld Armut und Ausgrenzung.

Es bleibt also wichtig, sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einzusetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir dich aber auch über das seit 1. Januar 2023 geltende Bürgergeld informieren, über das, was neu ist, das, was geblieben ist, und das, was ab dem 1. Juli gelten wird. Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen und Fallstricke vermeiden.

Dieses Faltblatt informiert über die Regelungen zum Vermögen. Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.

Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen, sondern ein Rechtsanspruch.

Wie das bisherige Arbeitslosengeld II erhält man Bürgergeld nur, wenn eigenes Vermögen und Einkommen sowie das Vermögen und Einkommen der Angehörigen im Haushalt eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Beim Vermögen gibt es im Bürgergeld neue Regelungen. Außerdem wurde eine sogenannte Karenzzeit von einem Jahr eingeführt, während der Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist. Die einjährige Karenzzeit ähnelt den Regelungen der Sozialschutzpakete, die während der Corona-Pandemie bis 31.12.2022 galten, allerdings mit niedrigeren Vermögensgrenzen (s. Kasten).

Ist das Vermögen zu hoch, gibt es kein Bürgergeld und das Vermögen muss aufgebraucht werden, bevor ein neuer Antrag gestellt werden kann. In dieser Zeit ist man über das Jobcenter nicht kranken- und pflegeversichert.

Was ist Vermögen?

Vermögen ist alles, was sich zu Geld machen lässt (auch Vermögen im Ausland). Dazu gehören Bargeld, Guthaben auf Giro- oder Onlinekonten und weitere (Spar-)Guthaben, wie z.B. Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile sowie Forderungen gegenüber Dritten und Wohnungs-, Haus- und Grundeigentum.

Was ist der Unterschied zwischen Einkommen und Vermögen?

Grundsätzlich gilt:

Einkommen ist alles, was ab der Antragstellung bzw. während des Bezugs von Bürgergeld wertmäßig dazu erhalten wird.

Vermögen ist alles, was wertmäßig vor Antragsstellung schon besessen wurde.

Neue Regelung gültig ab dem 1.7.2023: Erbschaften während des Leistungsbezugs sind ab dem 1.7.23 nicht zu berücksichtigendes Einkommen und gehören zum Vermögen. Hier gelten dann die entsprechenden Regelungen wie Vermögensfreibeträge oder die Karenzzeit. Bis zum 30.6.23 gelten Erbschaften als Einkommen und werden entsprechend angerechnet (s. Informationen zur Anrechnung von Einkommen).

Was ist verwertbares Vermögen?

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet werden kann. Dies kann u.a. durch verbrauchen, verkaufen, beleihen, vermieten oder verpachten geschehen. Nicht verwertbar ist Vermögen, über das man nicht frei verfügen kann (z.B. verpfändetes Vermögen).

Wenn das Vermögen nicht sofort verwertet werden kann, z.B. ein geerbtes, nicht selbstgenutztes Haus, wird das Bürgergeld in Form von Darlehen gezahlt. Das gilt nicht, wenn die Nicht-Verwertbarkeit nicht in der eigenen Verantwortung liegt, z.B. bei fehlender Zustimmung von Miterben. Dann wird das Bürgergeld wie üblich als Zuschuss gezahlt.

Wessen Vermögen wird berücksichtigt?

Berücksichtigt wird das Vermögen der Person, die den Antrag stellt, der Partnerin oder des Partners und der unverheirateten Kinder unter 25 Jahre, die im gemeinsamen Haushalt leben, diese bilden zusammen die sogenannte Bedarfsgemeinschaft. Dabei gelten jedoch Freibeträge und manche Dinge sind anrechnungsfrei (siehe unten). Ist die Person, die den Antrag stellt, unter 25 Jahre alt, dann wird auch das Vermögen der im Haushalt lebenden Eltern berücksichtigt. Besitzen unter 25-Jährige „zu viel“ eigenes, verwertbares Vermögen, fallen sie aus der Bedarfsgemeinschaft heraus und erhalten keine Leistungen. Das Vermögen der Kinder wird jedoch nicht bei den Eltern angerechnet. Das gilt auch bei Einkommen. Wenn unter-25-Jährige ein ausreichendes eigenes Einkommen haben, fallen sie aus der Bedarfsgemeinschaft heraus und ihr Einkommen wird nicht bei den Eltern angerechnet. Leben Verwandte und Verschwägere im Haushalt, dann unterstellt das Jobcenter, dass die oder der Leistungsberechtigte von diesen finanziell unterstützt wird, soweit es von deren Einkommen und Vermögen her erwartet werden kann.

Tipp: Rechtzeitig die Wohnverhältnisse klären. Besteht mit Verwandten überhaupt eine Haushaltsgemeinschaft (Wirtschaften aus einem Topf) oder wird nur die Wohnung geteilt? Wenn man von im Haushalt lebenden Verwandten keine finanzielle Unterstützung erhält, sollte man das schon gleich bei Antragstellung schriftlich klarstellen.

Allgemeiner Freibetrag (Schonvermögen)

Mit der Einführung des Bürgergelds wurden die Vermögensfreibeträge erhöht. Nach der Karenzzeit (s.u.) beträgt der Freibetrag von jeder Person in der Bedarfsgemeinschaft 15.000 Euro. Übersteigt das Vermögen einer Person den Freibetrag, kann der übersteigende Teil auf eine andere Person in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden, wenn diese den Freibetrag noch nicht ausgeschöpft hat. Das gilt nicht bei unter 25-Jährige „Kindern“, diese fallen aus der Bedarfsgemeinschaft raus, wenn sie ein höheres Vermögen als 15.000 Euro haben.

Altersvorsorge

Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Neu ist hier, dass die Altersvorsorge nicht mehr in ihrer Höhe beschränkt ist. Außerdem müssen diese Versicherungsverträge keinen Verwertungsausschluss mehr enthalten.

Die sogenannte Riesterrente wird ebenfalls nicht als Vermögen berücksichtigt, das betrifft Eigenbeiträge, Zulagen und Erträge.

Für Zeiten einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit ohne Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder an eine Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe gelten Freibeträge für die Altersvorsorge unabhängig von der Form des Vermögens (Sparkonto, Immobilie etc.). Der Freibetrag liegt

aktuell bei 8.000 € pro angefangenem Jahr der entsprechenden Tätigkeit, die auch in der Vergangenheit liegen kann.

Kraftfahrzeug

Nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist ein angemessenes Kraftfahrzeug mit einem Verkaufswert bis 15.000 € für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft. Ist das Fahrzeug teurer, wird der übersteigende Betrag dem Schonvermögen zugerechnet. Im Einzelfall kann es aber auch trotzdem als angemessen gelten.

Hausrat

Ebenso wird angemessener Hausrat (Möbel, Computer, Elektrogeräte usw.) nicht als Vermögen angesehen.

Wohneigentum

Selbst genutztes Wohneigentum ist ebenfalls nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Für eine bis vier Personen gilt eine Eigentumswohnung mit bis zu 130 qm und ein Haus mit bis zu 140 qm als angemessen. Für jede weitere Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft kommen jeweils 20 qm hinzu.

Wenn das Haus oder die Wohnung größer ist, gilt es als Vermögen und muss zumindest teilweise verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn die Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde, z.B. aufgrund von Familienplanung, voraussichtlich kurzer Dauer des Leistungsbezugs, Besonderheiten des Wohnungsmarkts oder einer Behinderung.

Vermögen, das in naher Zukunft dazu eingesetzt werden soll, angemessenes Wohneigentum für einen pflegebedürftigen oder behinderten Menschen zu kaufen oder umzubauen, ist ebenfalls geschützt.

Allgemeiner Tipp: Wer „zu viel“ Vermögen besitzt, sollte vor der Antragstellung noch Anschaffungen vornehmen, z.B. Autokauf, Möbel, Wohnungsrenovierung, Energiespargeräte. Dadurch kann das verbleibende Vermögen unter die Freibeträge sinken. Eine Begleichung von Schulden muss das Jobcenter nicht in jedem Fall anerkennen, es sei denn der*die Gläubiger*in macht die Schulden unter Androhung zeitnaher Schritte geltend.

Einjährige Karenzzeit

Die Karenzzeit dauert ein Jahr und beginnt mit dem erstmaligen Bezug von Bürgergeld. Während dieser Zeit gelten Sonderregeln bei der Prüfung, ob das vorhandene Vermögen berücksichtigt wird. Das betrifft alle, die schon vor der Einführung des Bürgergelds am 1.1.2023 Hartz IV-Leistungen bezogen haben, sowie alle, die Bürgergeld neu beantragen.

Unterbrechung des Leistungsbezugs

Die Karenzzeit beginnt erst wieder neu, wenn man drei Jahre keine Leistungen bezogen hat. Unterbricht man während der Karenzzeit für kürzere Dauer als drei Jahre den

Leistungsbezug, so verbleibt nur die noch nicht „verbrauchte“ Zeit als Karenzzeit.

Fälle ohne Karenzzeit

Wenn man Bürgergeld nur für einen Monat beantragt, z.B. weil wegen einer Heizkostennachzahlung das Einkommen nicht ausreicht, gibt es keine Karenzzeit. Es gelten dann die in diesem Flyer beschriebenen Regelungen.

Sonderregeln der Karenzzeit

In dieser Zeit ist nur erhebliches Vermögen zu berücksichtigen. Erheblich ist Vermögen erst, wenn es 40.000 € für die leistungsberechtigte Person und 15.000 € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Eine Übertragung von nicht ausgenutzten Beträgen zwischen den einzelnen Personen ist möglich.

Selbst genutztes Wohneigentum wird unabhängig von seiner Größe nicht als Vermögen berücksichtigt.

Aufstehen

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.

Rat & Hilfe

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie eine Serie von Flyern und weiteren Infos zum Bürgergeld stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose und Geringverdienende von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de und www.verdi-aufstockerberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft
- Gewerkschaftsmitglied bleiben oder werden! (Rechtsschutz, z.T. Beratung / Seminare)

*V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.,
Kordinierungsstelle, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Heike Wagner.*